

Verwendungsnachweis zur

Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Freistaat Sachsen nach der „RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022“ vom 21. Juli 2022

An das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Referat 44 Personen- und Güterverkehr Postfach 10 07 63 01077 Dresden	Aktenzeichen (wird vom LASuV ausgefüllt)
	Verwendungsnachweis für Aufgabenträger und Zusammenschlüsse nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 ÖPNVG gemäß RL Corona Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022 Ziffer III. Nr. 1

Hinweis:

Die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters / Rechnungsprüfungsamtes erfolgt unter Nr. 8 zum Verwendungsnachweis.

1. Allgemeine Angaben zum Antrag und zum Antragsteller

1.1 Antragsteller

Bezeichnung des Antragstellers		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Geschäftsführer (Name, Vorname)		
Ansprechpartner		
Telefon (mit Vorwahl)		
E-Mail-Adresse		

1.2 Bankverbindung für die Überweisung der Leistung

Kontoinhaber
IBAN
BIC
Geldinstitut (Name und Ort)

1.3 Angaben über die Art der Verkehrsverträge

Schadensausgleich wurde beantragt
a) <input type="checkbox"/> für Bruttoverträge
und/oder
b) <input type="checkbox"/> für Nettoverträge

Hinweis:

Für jeden Bewilligungsbescheid ist ein gesonderter Nachweis vorzulegen (Nachweis je Bewilligung).

1.4 Angaben zu erhaltenen Bewilligungen

Antrag vom:
Bewilligungsbescheide des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr vom
bisher bewilligte Billigkeitsleistung
bisher ausgezahlte Billigkeitsleistung

2. Angaben und Erklärungen zu weiteren erhaltenen Leistungen im Zusammenhang mit Verlusten aufgrund der Covid 19 Pandemie

2.1 Der Antragsteller hat weitere Ausgleichsleistungen und Soforthilfe-Zuschüsse wegen Verlusten aufgrund der Covid-19-Pandemie erhalten?

ja nein

Wenn ja

Datum des Antrages	
Bescheidende Stelle	
Aktenzeichen des Bescheides	
Höhe der beschiedenen Leistungen in EUR	

3. Übersicht zum beantragten Schadensausgleich gemäß „RL Corona Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022 Ziffer V. Nummer 3 Buchstabe a

Für die Nachweisführung im Einzelnen sind die unter 6. genannten Anlagen zu befüllen.

3.1 Es wurde folgender tatsächlich entstandener ausgleichsfähiger Schaden nach Ziffer V Nummer 3 Buchstabe a gemäß den Angaben in der Anlage 1 (siehe auch Punkt 6) ermittelt:	EUR
3.2 Bereits erhaltene Billigkeitsleistungen:	EUR
3.3 Antrag auf Auszahlung einer Restleistung:	EUR

4. Erklärungen des Antragstellers

- 4.1 Dem Antragsteller ist bekannt, dass alle Angaben im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten Unterlagen, von denen die Bewilligung und Auszahlung der Billigkeitsleistung abhängig ist, subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Der Antragsteller versichert, dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt ist. Es ist ferner bekannt, dass unverzüglich alle Tatsachen mitgeteilt werden müssen, die der Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subventionen entgegenstehen (§ 3 SubvG), dass vorsätzliche oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den Angaben des Antrages die Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges (§ 264 StGB) und darüber hinaus die Rückforderung der Leistung zur Folge haben können.

5. Hinweis zur Kenntnisnahme

- 5.1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 5.2 Bis zum 31. März 2024 ist der tatsächlich entstandene Schaden gegenüber dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr auf der Grundlage der in der RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022 vom 21. Juli 2022 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen und von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechnungsprüfungsamt entsprechend Ziffer VI. Nr. 3 der RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022 zu testieren.
- 5.3 Dem Verwendungsnachweis sind, soweit zutreffend, Bestätigungen der Verbundorganisationen über die Einnahmeaufteilungen der Jahre 2019 und 2022 (monatsgenau) sowie ein Testat eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember der Jahre 2019 und 2022 im Haustarif bzw. nach BBDB bzw. Deutschlandtarif beizufügen.
- 5.4 Zahlungen, die den tatsächlich entstandenen Schaden übersteigen, sind vom Leistungsempfänger zurückzuzahlen. Eine Überkompensation und die Kumulierung mit anderen Beihilfen/ Zuschüssen/ Billigkeitsleistungen sind ausgeschlossen.
- 5.5 Die Auszahlung einer Restleistung oder Rückforderung der Billigkeitsleistung in Höhe der Differenz der bereits ausgezahlten Billigkeitsleistung und des tatsächlich ermittelten Schadens erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises und Bewilligung in Höhe der endgültig ermittelten Billigkeitsleistung.
- 5.6 Der Antrag auf Zahlung der Restleistung kann nur bearbeitet werden, wenn die erforderliche Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers bzw. des Rechnungsprüfungsamtes beigelegt ist.

6. Anlagen zur Ermittlung der Schäden im Einzelnen

Hinweise:

- Es ist bitte je Vertrag die Anlage 1 einschließlich der Anlagen 1.1.1 bis 1.8.2 auszufüllen.
- Es sind alle Anlagen auszufüllen, auch wenn kein Schaden entstanden ist.
- Die Anlagen sind der bewilligenden Stelle auch in **elektronischer Form** zu übergeben.
- Die Grundlage für die Schadensberechnung bilden immer die Nettobeträge.
- Betriebsindividuelle Vomhundertsätze aus Schäden wegen geringerer Erstattungsleistung nach SGB IX sind nachzuweisen.
- Die von den Ländern herausgegebenen Leitlinien zur endgültigen Abrechnung des ÖPNV-Rettungsschirms geben einen Anhaltspunkt zur konkreten Bemessung der Einsparungen.

Anlage 1 Übersicht zu den tatsächlich entstandenen Schäden

Anlagen 1.1.1 bis 1.1.4

Übersicht zu den Schäden aus dem Rückgang der Netto-Fahrgeldeinnahmen, berechnet gemäß RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022, getrennt nach Tarifbereichen

Anlage 1.2 entfallen

Anlage 1.3 Übersicht über Minderung von Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften

Anlage 1.4 Übersicht über Ausgleichsleistungen an VU für Corona-bedingte Maßnahmen zum Schadensausgleich getrennt nach Unternehmen unter Angabe der Höhe und Art der Ausgleichszahlung und Benennung der Rechtsgrundlage/Vorschrift, auf welcher die Ausgleichszahlung beruht. (Insbesondere Notvergaben nach Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder nach allgemeinem Vergaberecht, Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von § 132 GWB, Anpassungen der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB, Gesellschaftereinlagen sowie weitere Maßnahmen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit sie nach dem 01.03.2020 zum Ausgleich der Schäden veranlasst oder umgesetzt wurden.)

Anlage 1.5 Aufwandspauschalen sowie Ausgaben für den Kampagnen- und Vertriebsbaukasten zum 9-Euro-Ticket

Anlage 1.6.1 Übersicht über geringere Ausgleichsleistungen an Verkehrs- und Eisenbahnunternehmen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen aufgrund geringerer Verkehrsdienstleistungen unter Nennung des Dienstleistungsauftrages und mit Zuordnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens

Anlage 1.6.2 Übersicht über geringere Ausgleichsleistungen an Verkehrs- und Eisenbahnunternehmen aus allgemeinen Vorschriften des Aufgabenträgers unter Nennung der Vorschrift und mit Zuordnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens

Anlage 1.7 Übersicht über weitere - in Anlage 1 nicht explizit aufgeführte - Ersparnisse

Anlage 1.8.1 Übersicht über Einsparungen/ Verlustminderungen aus Ausgleichen für Bildungstickets (BT) und Schülerzeitkarten bei Antragstellung durch einen ÖSPV-Aufgabenträger

Anlage 1.8.2 Übersicht über Einsparungen/ Verlustminderungen aus Ausgleichen für Bildungstickets (BT) und Schülerzeitkarten bei Antragstellung durch einen SPNV-Aufgabenträger

Weitere beizufügende Nachweise und Unterlagen:

- Bescheinigung über den Ausschluss einer Überkompensation¹ - **immer erforderlich**
- Informationen für die Beihilfewebsite der Europäischen Kommission¹ - **immer erforderlich**
- Bestätigung der Verbundorganisation über die Einnahmeverteilung der Jahre 2019 und 2022 - **soweit zutreffend**
- Bestätigungen Aufgabenträger zu Schäden aus Minderung von Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften - **soweit zutreffend**
- Bestätigung des Aufgabenträgers über die Höhe seiner Minderausgaben einschließlich der Bestätigung, dass diese Minderausgaben als ersparte Aufwendungen berücksichtigt wurden (vgl. Ziffer V Nummer 2 Buchstabe a) ff) der RL Corona- Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022 vom 21. Juli 2022) - **soweit zutreffend**
- Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters bzw. des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes über die Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember der Jahre 2019 und 2022 und der Mindereinnahmen im Haustarif und BBDB der Deutschen Bahn bzw. Deutschlandtarif - **soweit zutreffend**

Weitere Anlagen:

Es wurden keine weiteren Anlagen beigelegt.

Folgende weitere Anlagen wurden beigelegt:

¹Anlage zum Bewilligungsbescheid

7. Bestätigung Antragsteller

Die Richtigkeit der gemachten Angaben im vorliegenden Verwendungsnachweis und die Zuordnung der nachfolgenden Bestätigung des Wirtschaftsprüfers/ des Steuerberaters/ des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes zu den Angaben im Verwendungsnachweis werden bestätigt.

Es wird bestätigt, dass die Schäden und Einsparungen gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit COVID-19 im Jahr 2022 im Freistaat Sachsen (RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022 vom 21. Juli 2022) im Nachweis angesetzt wurden.

Es wird bestätigt, dass die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Ort	Rechtsverbindliche Unterschrift/ Stempel
Datum	

8. Bestätigung des Wirtschaftsprüfers /des Steuerberaters/ des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes

8.1 Allgemeine Angaben

Bezeichnung des Wirtschaftsprüferinstitutes/ des Steuerberaterbüros/ des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Ansprechpartner (Name, Vorname)		
Telefon (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse	
Rechtlicher Vertreter (Name, Vorname)		

8.2 Bestätigungen

8.2.1 Es wird bestätigt, dass die Schäden und Einsparungen gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit COVID-19 im Jahr 2022 im Freistaat Sachsen (RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022 vom 21. Juli 2022) im Nachweis angesetzt wurden.

8.2.3 Der unter Punkt 3.1 dieses Verwendungsnachweises ermittelte tatsächlich entstandene ausgleichsfähige Schaden und die Angaben des Antragstellers in Anlage 1 zum hier vorgelegten Verwendungsnachweis werden sowohl hinsichtlich der Höhe als auch hinsichtlich der Richtigkeit der einzelnen Positionen sowie deren Ermittlung und Berechnung gemäß der Ziffer V Nummer 3 Buchstabe a der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022 vom 21. Juli 2022 bestätigt.

Ort	Rechtsverbindliche Unterschrift/ Stempel
Datum	